

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 - HAFTUNG

- 1.1 Der/die Zuschussempfänger/-in ist allein für die Einhaltung der für ihn/sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.2 Die NA oder die Kommission können in keiner Weise und mit keiner Begründung haftbar gemacht werden, wenn Ansprüche im Zusammenhang mit einem im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstandenen Schaden geltend gemacht werden. Folglich werden NA und Kommission solche Forderungen nicht anerkennen.
- 1.3 Außer bei höherer Gewalt ist der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet, jegliche Schäden, die der NA oder der Kommission infolge der Durchführung oder mangelhaften Durchführung der Maßnahme entstehen, zu ersetzen.
- 1.4 Der/die Zuschussempfänger/-in haftet allein für Schäden jeglicher Art, die Dritten während der Durchführung der Maßnahme entstehen.

ARTIKEL 2 - INTERESSENKONFLIKTE

- 2.1 Der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliches Risiko von Interessenkonflikten, die die unparteiische und objektive Erfüllung der Vereinbarung beeinträchtigen könnten, zu vermeiden. Solche Interessenkonflikte können insbesondere aus Gründen wirtschaftlichen Interesses, politischer oder nationaler Nahbeziehungen, aus familiären oder emotionalen Gründen oder aus anderen gemeinsamen Interessen entstehen.
- 2.2 Alle Situationen, die im Zuge der Erfüllung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt darstellen oder wahrscheinlich zu einem solchen führen werden, sind der NA umgehend schriftlich zu melden. Der/die Zuschussempfänger/-in ist verpflichtet alle Schritte zu setzen, die notwendig sind, um diese Situation umgehend zu beseitigen.
- 2.3. Die NA behält sich das Recht vor zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen bzw. ausreichend sind, und kann verlangen, dass der/die Zuschussempfänger/-in, wenn nötig, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Maßnahmen ergreift.

ARTIKEL 3 - EIGENTUM/VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 3.1 Sofern in der Vereinbarung nicht anders festgelegt ist, verbleiben sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Maßnahme, einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und der geistigen Eigentumsrechte, sowie für die Berichte und sonstigen einschlägigen Unterlagen beim/ bei der Zuschussempfänger/in.
- 3.2 Unbeschadet Absatz 1 erteilt der/die Zuschussempfänger/-in der NA und der Kommission das Recht, nach Belieben freien Gebrauch von den Ergebnissen der Maßnahme zu machen, sofern sie dadurch ihre Geheimhaltungspflichten oder bestehende industrielle und geistige Eigentumsrechte nicht verletzt.

ARTIKEL 4 - GEHEIMHALTUNG

Die NA und der/die Zuschussempfänger/-in verpflichten sich, alle Dokumente, Informationen oder sonstigen Unterlagen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen und die folglich als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten, wenn ihre Offenlegung der anderen Partei Schaden zufügen könnte. Die Parteien bleiben über das Abschlussdatum der Maßnahme hinaus an diese Verpflichtung gebunden.

ARTIKEL 5 - BEKANNTMACHUNG

5.1 Sofern die NA nichts anderes verlangt, muss aus allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen durch den/die Zuschussempfänger/-in über die Maßnahme, einschließlich bei Konferenzen oder Seminaren, hervorgehen, dass die Maßnahme Finanzhilfe von der Gemeinschaft erhalten hat.

Aus allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen des/der Zuschussempfängers/-in in jeder Form und in jedem Medium muss hervorgehen, dass die alleinige Verantwortung beim/ bei der Zuschussempfänger/in liegt, und dass weder die NA noch die Kommission für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich sind.

5.2 Der/die Zuschussempfänger/-in ermächtigt die NA und die Kommission, folgende Informationen in allen Formen und Medien, einschließlich des Internets, zu veröffentlichen:

- Name und Adresse des/der Zuschussempfängers/-in,
- Gegenstand und Zweck des Zuschusses,
- zuerkannter Betrag.

Auf einen begründeten und entsprechend belegten Antrag des/der Zuschussempfängers/-in kann die NA zustimmen, auf eine solche Veröffentlichung zu verzichten, wenn eine Veröffentlichung der oben angeführten Informationen eine Gefährdung der Sicherheit des/der Zuschussempfängers/-in oder seiner/ihrer wirtschaftlichen Interessen bewirken könnte.

ARTIKEL 6 – EVALUIERUNG DER MASSNAHME

Bei einer vorläufigen oder endgültigen Evaluierung der Auswirkungen der Maßnahme durch die NA, die Kommission oder eine externe Einrichtung auf der Grundlage der Zielsetzungen des betreffenden Gemeinschaftsprogramms verpflichtet sich der/die Zuschussempfänger/-in, der NA, der Kommission und/oder den von ihnen ermächtigten Personen alle vorgeschriebenen Dokumente oder Informationen vorzulegen, die einen erfolgreichen Abschluss der Evaluierung ermöglichen, und ihnen die in Artikel 19 erwähnten Zugangsrechte zu gewähren.

ARTIKEL 7 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME

7.1 Der/die Zuschussempfänger/in darf die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn besondere Umstände die erfolgreiche Durchführung unmöglich oder außergewöhnlich schwierig machen, insbesondere im Falle höherer Gewalt. Der/die Zuschussempfänger/in hat die NA unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren.

7.2 Falls die NA daraufhin die Zuschussvereinbarung nicht gemäß Artikel 13.2 kündigt, kann der/die Zuschussempfänger/-in die Durchführung der Maßnahme wiederaufnehmen, sobald die Umstände dies erlauben, und hat die NA entsprechend darüber zu informieren. Die Dauer der Maßnahme wird entsprechend der Dauer der Aussetzung verlängert. Hierfür muss gemäß Artikel 11 eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, aus der die Dauer der Verlängerung und jegliche Abänderungen hervorgehen, die notwendig sind, um die Maßnahme an die neuen Bedingungen anzupassen.

ARTIKEL 8 – FÄLLE HÖHERER GEWALT

- 8.1 Fälle höherer Gewalt bezeichnen unvorhersehbare außergewöhnliche Situationen bzw. Ereignisse, die sich der Kontrolle der Vertragsparteien entziehen und die bei Eintreten eine Vertragspartei an der Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen hindern, sofern dies nicht auf Irrtum, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist. Mangelhafte Ausstattung bzw. mangelhaftes Material oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (außer aufgrund von Fällen höherer Gewalt), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können seitens der vertragsbrüchigen Partei nicht als Fälle höherer Gewalt geltend gemacht werden.
- 8.2 Eine Partei, die mit höherer Gewalt konfrontiert ist, ist verpflichtet, die andere Partei umgehend mittels eingeschriebenem Brief oder einer gleichwertigen Benachrichtigungsmethode, unter Angabe von Wesen, voraussichtlicher Dauer und absehbaren Auswirkungen zu informieren.
- 8.3 Eine Partei verletzt ihre Pflichten gemäß dieser Vereinbarung nicht, wenn diese Partei durch höhere Gewalt an ihrer Erfüllung gehindert wird. Die Parteien haben sich nach Kräften zu bemühen, alle aufgrund höherer Gewalt entstehenden Schäden zu minimieren.
- 8.4 Die Maßnahme kann gemäß Artikel 7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL 9 – VERGABE VON AUFTRÄGEN

- 9.1 Wenn der/die Zuschussempfänger/-in für die Umsetzung der Maßnahme Verträge abschließen muss und diese Verträge Kosten der Maßnahme darstellen, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ist er/sie verpflichtet, den Auftrag dem Bieter mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis zuzuerkennen; dabei hat er/sie die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Auftragnehmer einzuhalten und darauf zu achten, dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- 9.2 Aufträge im Sinne des Artikels 9.1. dürfen unter folgenden Bedingungen vergeben werden:
- (a) sie dürfen lediglich die Durchführung eines begrenzten Teils der Maßnahme abdecken;
 - (b) Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn dies aufgrund der Art der Maßnahme schlüssig begründet werden kann und die Ausführung des Auftrags notwendig ist für ihre Durchführung;
 - (c) die durchzuführenden Aufgaben müssen in Anlage I ausgeführt sein und die entsprechenden Kosten müssen detailliert im Budget in Anlage II aufgeführt sein;
 - (d) die Vergabe eines Auftrags im Verlauf der Durchführung der Maßnahme muss, wenn er nicht im ursprünglichen Antrag dargelegt ist, zunächst schriftlich durch die NA genehmigt werden;
 - (e) der/die Zuschussempfänger/in trägt die alleinige Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme und für die Einhaltung der Vereinbarung. Der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass der Vertragspartner auf jegliche Rechtsansprüche gegenüber der NA im Kontext dieser Vereinbarung verzichtet;
 - (f) der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich sicherzustellen, dass die auf ihn zutreffenden und in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 19 der Allgemeinen Bestimmungen der Vereinbarung aufgeführten Bestimmungen auch für den Vertragspartner Gültigkeit haben.

ARTIKEL 10 - ABTRETUNG

- 10.1 Ansprüche gegen die NA sind nicht übertragbar.
- 10.2 Unter besonderen Umständen kann die NA, sofern dies von der Situation gerechtfertigt ist, nach einem entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag des/der Zuschussempfängers/-in der Abtretung der gesamten Vereinbarung oder eines Teils derselben sowie der Abtretung der aus ihr resultierenden Zahlungen an einen Dritten zustimmen. Wenn die NA zustimmt, ist sie verpflichtet, dies schriftlich zu tun, bevor die vorgesehene Abtretung stattfindet. Bei Nichterteilung der oben erwähnten Zustimmung oder bei Nichteinhaltung ihrer Bedingungen ist die Abtretung nicht gegen die NA durchsetzbar und berührt sie nicht.
- 10.3 Unter keinen Umständen entbindet eine solche Abtretung den/die Zuschussempfänger/-in seiner/ihrer Verpflichtungen gegenüber der NA.

ARTIKEL 11 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

11.1 Kündigung durch den/die Zuschussempfänger/-in

In begründeten Fällen kann der/die Zuschussempfänger/-in die Vereinbarung jederzeit schriftlich mit Angabe der Gründe unter Einhaltung einer 60-tägigen Kündigungsfrist beenden, ohne dass er/sie schadenersatzpflichtig wird.

Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die NA gilt die Kündigung durch den/die Zuschussempfänger/-in als unbegründet. In diesem Fall kann die NA einen Teil oder den Gesamtbetrag der Vorauszahlung in Übereinstimmung mit Artikel 4.2. und den in Artikel 11.4 dargelegten Folgen zurückfordern.

Entscheidet sich der/die Zuschussempfänger/-in, sich aus der Partnerschaft zurückzuziehen und den Vertrag zu kündigen, verpflichtet er/sie sich, auch die Partnerregion unverzüglich schriftlich von der Kündigung zu unterrichten.

11.2 Kündigung durch die NA

Die NA kann die Vereinbarung in folgenden Fällen kündigen, wobei der/die Zuschussempfänger/-in keinen Anspruch auf Schadenersatz hat:

- (a) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder eigentumsrechtliche (kontrollrelevante) Änderungen beim/bei der Zuschussempfänger/-in die Vereinbarung substanziell beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage gestellt werden könnte;
- (b) wenn der/die Zuschussempfänger/-in eine seiner/ihrer wesentlichen Pflichten gemäß der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- (c) im Falle höherer Gewalt oder wenn die Maßnahme aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter- bzw. abgebrochen wird;
- (d) wenn über das Vermögen des/der Zuschussempfängers/-in ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, er/sie seine/ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder in vergleichbaren Fällen;
- (e) wenn begründeter Verdacht besteht oder Beweise vorliegen, dass der/die Zuschussempfänger/-in oder jegliche zu ihm/ihr in Beziehung stehende Einrichtung oder Person schwere berufliche Verfehlungen begangen hat;
- (f) wenn der/die Zuschussempfänger/-in seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung nicht nachgekommen ist;
- (g) wenn begründeter Verdacht besteht oder Beweise vorliegen, dass der/die Zuschussempfänger/-in oder jegliche in Beziehung stehende Einrichtung oder Person

- an Betrug, Korruption, einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung beteiligt ist;
- (h) wenn begründeter Verdacht besteht oder Beweise vorliegen, dass der/die Zuschussempfänger/-in oder jegliche in Beziehung stehende Einrichtung oder Person schwerwiegende Fehler begangen hat, an Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Auftragserfüllung der Zuschussvereinbarung beteiligt ist;
 - (i) wenn der/die Zuschussempfänger/-in falsche Angaben macht oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
 - (j) wenn die Partnerschaft durch Kündigung der Partnerregion nicht mehr förderfähig ist (vgl. Art. 11.1 Kündigung durch den/die Zuschussempfänger/-in).

In den Fällen der Punkte (e), (g) und (h) des Artikels 11.2 werden mit „in Beziehung stehenden Personen“ all jene gemeint, die den/die Zuschussempfänger/-in vertreten oder in Bezug auf seine/ihre Person Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausüben. Mit jeder „in Beziehung stehenden Einrichtung“ ist jede spezifische Rechtspersönlichkeit gemeint, welche die Kriterien des Artikel 1 der siebenten Ratsversammlungsrichtlinie Nr. 83/349/EEC/ vom 13. Juni 1983 erfüllt.

11.3 Kündigungsverfahren

Das Kündigungsverfahren wird mit eingeschriebenem Brief eingeleitet.

In Fällen gemäß Artikel 11.2 (a), (b), (d), (e), (g) und (h) verfügt der/die Zuschussempfänger/-über eine Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens, um eine Stellungnahme/Rechtfertigung/Begründung abzugeben und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit er/sie den Pflichten aus der Vereinbarung weiter nachkommt. Stimmt die NA der Stellungnahme/Rechtfertigung/Begründung des/der Zuschussempfängers/-in nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, bleibt die Kündigung aufrecht. Die Kündigung wird mit Ablauf der genannten Fristen wirksam.

In den Fällen gemäß Artikel 12.2 (c), (f), (i) und (j) wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der/die Zuschussempfänger/-in das Kündigungsschreiben der NA erhält.

11.4 Folgen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung wird die Finanzhilfe lediglich gemäß dem tatsächlichen Fortschritt der Durchführung der Maßnahme zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung gemäß Artikel 16 gewährt.

Der/die Zuschussempfänger/-in hat binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten der Kündigung (laut Verständigung der NA) gemäß Artikel 15.4 einen Antrag auf Abschlusszahlung einzureichen. Trifft binnen dieser Frist kein solcher Antrag auf die Abschlusszahlung bei der NA ein, wird sie keinen Beitrag zur Finanzierung der Kosten, die dem/der Zuschussempfänger/-in bis zum Datum der Kündigung entstanden sind, leisten, und alle vorschussweise ausbezahlten Beträge zurückfordern.

Kündigt die NA die Vereinbarung mit der Begründung, dass der/die Zuschussempfänger/-in den Abschlussbericht nicht binnen der Frist gemäß Artikel IV.2 oder nicht vollständig vorgelegt hat, und übermittelt der/die Zuschussempfänger/-in trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Mahnschreibens den vollständigen Abschlussbericht, ist die NA berechtigt, die gesamte Förderung zu widerrufen und vom/von der Zuschussempfänger/-in alle bereits erhaltenen Beträge zurückzuverlangen.

Im Fall einer unbegründeten Kündigung durch den/die Zuschussempfänger/-in oder im Fall einer Kündigung durch die NA aus den in den Punkten a, b, d, e, g, h und i des Artikels 11.2 genannten Gründen kann die NA, nachdem sie dem/der Zuschussempfänger/-in Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung verlangen. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der von der NA genehmigten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlter Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung.

ARTIKEL 12 – FINANZIELLE KORREKTURMASSNAHMEN

- 12.1 Kraft den auf den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Finanzvorschriften haftet jede/r Zuschussempfänger/-in, von dem/der festgestellt wird, dass er/sie seine/ihre Pflichten in erheblicher Weise verletzt, unter entsprechender Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit für finanzielle Korrekturmaßnahmen von zwischen 2% und 10% des Wertes des fraglichen Zuschusses.
- 12.2 Dieser Prozentsatz kann bei wiederholter Verletzung innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der ersten Verletzung auf zwischen 4% und 20% erhöht werden.
- 12.3 Hat der/die Zuschussempfänger/-in falsche Erklärungen betreffend den Pauschalbetrag oder die Pauschalfinanzierung abgegeben, kann die NA finanzielle Korrekturen von bis zu 50% der Gesamthöhe der Pauschalfinanzierung auferlegen.
- 12.4 Der/die Zuschussempfänger/-in ist schriftlich von jeder Entscheidung der NA über die Beantragung solcher finanzieller Korrekturen zu verständigen.

ARTIKEL 13 – ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

- 13.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind gegenstandslos.
- 13.2 Ergänzende Vereinbarungen dürfen keine Änderungen der Vereinbarung bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung über die Zuerkennung des Zuschusses in Frage stellen oder zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen können.
- 13.3 Wird der Änderungsantrag von dem/der Zuschussempfänger/-in gestellt, ist er/sie verpflichtet, ihn rechtzeitig vor seinem Inkrafttreten und in jedem Fall einen Monat vor dem Enddatum der Maßnahme an die NA zu senden, außer in Fällen, die von dem/der Zuschussempfänger/-in ordnungsgemäß begründet sind.

TEIL B: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14 – ZUSCHUSSFÄHIGE KOSTEN

14.1 Zuschussfähige Kosten der Maßnahme sind Kosten, die dem Zuschussempfänger tatsächlich entstehen und die die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie entstehen im Durchführungszeitraum der Maßnahme wie in Artikel II.2 der Vereinbarung festgelegt. Ausgenommen sind Kosten, die im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Gutachten im Hinblick auf die finanzielle Durchführung und Buchführung der Maßnahme stehen;
- sie haben einen Bezug zum Gegenstand der Vereinbarung und sind im Gesamtbudget der Maßnahme aufgeführt;
- sie sind notwendig für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand des Zuschusses ist;
- sie sind identifizierbar und belegbar und sind insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend den Land im seiner Niederlassung geltenden Rechnungsführungsnormen und der üblichen Kostenabrechnungsverfahren des Empfängers erfasst worden;
- sie erfüllen die geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und erfüllen die Anforderungen eines soliden Finanzmanagements, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit.

Die Finanzierung von zuschussfähigen Kosten von Seiten der Kommission kann auf die folgenden Arten erfolgen, je nach Kostenkategorie und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Besonderen Bestimmungen dieser Vereinbarung:

- Erstattung eines festgelegten Anteils der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten;
- Pauschalfinanzierungen;
- Richtsätze für Kosten je Einheit oder zu einem festgelegten Prozentsatz.

Die Buchführungs- und internen Rechnungsprüfungsverfahren des/der Zuschussempfängers/-erin müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme mit den Buchungsposten und den entsprechenden Belegen erlauben.

14.2 Die zuschussfähigen direkten Kosten für die Maßnahme sind diejenigen Kosten, welche unter Berücksichtigung der Kriterien für die Zuschussfähigkeit (siehe Artikel 14.1) als spezielle Kosten mit einem direkten Bezug zur Durchführung der Maßnahme identifiziert werden können und daher direkt auf die Maßnahme gebucht werden können. Insbesondere sind die folgenden direkten Kosten zuschussfähig, vorausgesetzt sie erfüllen die im vorherigen Abschnitt dargelegten Kriterien:

- Die Kosten für Personal, welches direkt der Maßnahme zugeordnet ist; hier sind die tatsächlichen Gehaltskosten sowie die Kosten für Sozialversicherung und weitere gesetzlich festgesetzte Zuwendungen gemeint, die im Gehalt enthalten sind, vorausgesetzt der Betrag überschreitet die gewöhnlich durchschnittlich veranschlagten Sätze des Zuschussempfängers nicht. Die entsprechenden Gehaltskosten der Angestellten der nationalen Verwaltung sind in dem Ausmaß zuschussfähig, wie sie einen Bezug haben zu den Kosten für Maßnahmen, die die betreffende Behörde nicht durchführen würden, wenn die betreffende Maßnahme nicht durchgeführt würde;
- Reisekosten und Kosten für den Lebensunterhalt von Mitarbeiter/innen, die an der Maßnahme teilnehmen, vorausgesetzt sie bewegen sich im üblichen Rahmen der Praxis des Zuschussempfängers hinsichtlich Reisekosten oder überschreiten die Raten nicht, die jedes Jahr von der Kommission festgesetzt werden.

- Anschaffungskosten für Ausrüstung (neu oder gebraucht), vorausgesetzt die Abschreibung erfolgt in Übereinstimmung mit den Steuer- und Buchführungsrichtlinien, die für den Zuschussempfänger gültig und für Gegenstände ähnlicher Art allgemein anerkannt sind. Lediglich der Teil der Abschreibung für Ausrüstung, die sich auf die Dauer der Durchführung der Maßnahme und den Anteil der tatsächlichen Verwendung für den Zweck der Maßnahme bezieht, kann von der NA berücksichtigt werden, es sei denn die Art und/oder der Kontext der Verwendung rechtfertigen ein anderes Vorgehen von Seiten der NA;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Betriebsmittel, vorausgesetzt sie sind identifizierbar und der Maßnahme gewidmet;
- Kosten, die durch andere Verträge entstehen, die der/die Zuschussempfänger/-in zur Durchführung der Maßnahme vergeben hat, vorausgesetzt, dass die in Artikel 9 dargelegten Bedingungen erfüllt werden;
- Kosten, die direkt durch Anforderungen entstehen, die durch die Vereinbarung auferlegt wurden (Verbreitung von Information, spezifische Evaluierung der Aktion, Buchprüfungen, Übersetzungen, Reproduktion etc.), einschließlich der Kosten für jegliche finanzielle Dienstleistungen (insbesondere die Kosten für Bankgarantien).

14.3 Die zuschussfähigen indirekten Kosten für die Maßnahme sind diejenigen Kosten, die unter Beachtung der Bestimmungen für die Zuschussfähigkeit wie in Artikel 14.1 beschrieben nicht als spezifische Kosten identifizierbar sind, die in direktem Bezug zur Durchführung der Maßnahme stehen und direkt darauf gebucht werden können, sondern durch den Zuschussempfänger mit Hilfe seines Buchführungssystems identifiziert und belegt werden können als im Bezug auf die zuschussfähigen direkten Kosten für die Maßnahme angefallene Kosten. Diese Kosten dürfen keine zuschussfähigen direkten Kosten enthalten.

Abweichend von Artikel 14.1 können die indirekten Kosten, die bei der Durchführung der Maßnahme angefallen sind, zuschussfähig sein in Form von Richtsätzen, die auf höchstens 7 % der gesamten zuschussfähigen Kosten begrenzt sind. Sind in Artikel III.2 Richtsätze für Kosten im Bezug auf indirekte Kosten vorgesehen, müssen diese nicht durch Buchungsunterlagen belegt werden.

14.4 Die folgenden Kosten werden nicht als zuschussfähig angesehen:

- Erträge aus Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- Notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm gemäß der geltenden einzelstaatlichen Gesetzgebung nicht erstattet wird;
- Kosten, die vom Zuschussempfänger angegeben werden, wenn für diese Maßnahme oder dieses Arbeitsprogramm eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- Unangemessene oder unnötige Ausgaben.

14.5 Sachleistungen werden nicht als zuschussfähige Kosten angesehen. Die NA kann jedoch zustimmen, dass, sofern notwendig oder angemessen, die Kofinanzierung, auf die sich in Artikel III.3 bezogen wird, in Gänze oder in Teilen durch Sachleistungen abgedeckt werden kann. In solchen Fällen darf der Wert für derartige Beiträge folgende Beträge nicht überschreiten:

- Die Kosten, die tatsächlich entstehen und sachgerecht durch Buchführungsunterlagen Dritter nachgewiesen werden, die dem Zuschussempfänger diese Beiträge kostenfrei zukommen ließen, aber die entsprechenden Kosten übernehmen;

- Die marktüblichen Kosten für diese Art von Beitrag für Fälle, in denen keine Kosten anfallen.

Beiträge, bei denen Gebäude eine Rolle spielen, werden durch diese Möglichkeit nicht abgedeckt.

Im Falle einer Kofinanzierung in Form von Sachleistungen wird den Beiträgen ein finanzieller Wert zugeordnet. Dieser selbe Betrag wird in den Kosten für die Maßnahme als nicht zuschussfähige Kosten aufgeführt und in den Einnahmen für die Maßnahme als Kofinanzierung in Form einer Sachleistung aufgeführt. Der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet sich, diese Beiträge wie in der Vereinbarung dargelegt abzurufen.

- 14.6 Abweichend von Artikel 14.3 sind indirekte Kosten im Rahmen eines Projektzuschusses nicht zuschussfähig, wenn der Zuschuss einem Empfänger zugesprochen wird, der von der NA während der betreffenden Zeit bereits einen Durchführungszuschuss von der NA oder der Kommission erhält.

ARTIKEL 15 – ZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zahlungen erfolgen gemäß den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Zahlungsvereinbarungen.

15.1 Vorschüsse

Vorschüsse haben den Zweck, dem/der Zuschussempfänger/-in finanziellen Spielraum zu verschaffen.

Wo von den Besonderen Bedingungen vorgesehen, ist der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet, eine finanzielle Garantie einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Bank oder eines in einem Mitgliedstaat ansässigen anerkannten Finanzinstituts vorzulegen.

Der Garantieber muss der auf erste Anforderung verantwortliche Garantieber sein und darf von der NA keinen Rückgriff auf den Hauptschuldner (den/die Zuschussempfänger/-in) verlangen.

Die Garantie bleibt bis zur Bezahlung des Restbetrags gültig. Die NA verpflichtet sich, die Garantie binnen 30 Tagen nach diesem Datum freizugeben.

15.2 Weitere Vorauszahlungen

Ist die Vorauszahlung in mehrere Tranchen unterteilt, steht es dem Zuschussempfänger frei, eine weitere Vorauszahlung anzufordern, sobald er den Prozentsatz der ersten Vorauszahlung verausgabt hat, der in Artikel IV im Hinblick auf die Vorauszahlung genannt ist. Der Anforderung sind die folgenden Dokumente beizufügen:

- eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten;
- in Fällen, in denen dies laut Artikel IV gefordert ist, eine Bürgschaft gemäß Artikel 15.1;
- in Fällen, in denen dies laut Artikel IV gefordert ist, ein Gutachten über Finanzunterlagen und Buchführung der Maßnahme, erstellt von einem anerkannten Rechnungsprüfer oder, im Falle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, von einem fachkompetenten und unabhängigen Beamten;
- jegliche weiteren Dokumente, die die Anforderung einer weiteren Vorauszahlung begründen.

Die Dokumente, die der Vorauszahlungsanforderung beigefügt sind, sind gemäß der Angaben in Artikel V und den Anlagen zu erstellen.

15.3 Interimzahlungen

Trifft nicht zu.

15.4 Zahlung der Restsumme

Die Zahlung der Restsumme erfolgt nach Ende der Maßnahme auf Grundlage der tatsächlichen Umsetzung. Sie kann in Form einer Rückzahlungsaufforderung erfolgen, wenn die vorhergehenden Vorschusszahlungen die Höhe des gemäß Artikel 17 festgelegten endgültigen Zuschusses überschreiten.

Der/die Zuschussempfänger/-in wird den Antrag auf Zahlung der Restsumme innerhalb der Frist laut Artikel IV der besonderen Bedingungen unter Beilage folgender Unterlagen stellen:

- endgültiger Bericht über die Durchführung der Maßnahme;
- Erklärung des beantragten Zuschussbetrags in Form der realen Kosten und der Pauschalfinanzierung anhand der in den Besonderen Bedingungen enthaltenen Richtsätze für Kosten je Einheit auf der Grundlage der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme;
- die qualitativen und quantitativen Angaben, die nötig sind, um den angeforderten Zuschuss zu bestimmen und zu belegen, und zwar in Form von Pauschalen oder als Richtsätze für Kosten je Einheit auf Basis der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme, falls diese gemäß Artikel III.3 zutreffend ist;
- eine vollständige Zusammenfassung der tatsächlichen Belege und der endgültigen Ausgaben für die Maßnahme in dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Durchführungszeitraum;
- wo in den Besonderen Bedingungen (Artikel IV) verlangt, eine Bestätigung des Abschlusses der Maßnahme und der zugrunde liegenden Abrechnungen, vorgelegt von einem konzessionierten Wirtschaftsprüfer oder im Fall von öffentlichen Behörden von einem zuständigen, unabhängigen öffentlichen Beamten. Der Zweck der Prüfung besteht darin zu bestätigen, dass die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Zuerkennung des Zuschusses erfüllt sind, dass die Berichte und anderen Unterlagen, die der NA von der/dem Zuschussempfänger/-in vorgelegt wurden, den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen, und dass der Zahlungsantrag gerechtfertigt ist; aus der Bestätigung hat auch hervorzugehen, dass die vollständige Zusammenfassung der tatsächlichen Belege und endgültigen Ausgaben vollständig, korrekt und wahr ist und den tatsächlich angefallenen Kosten und den der Maßnahme vorbehaltenen Finanzierung entspricht.

Nach Erhalt dieser Dokumente hat die NA binnen der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Frist:

- den abschließenden Bericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen;
- von dem/der Zuschussempfänger/-in die Unterlagen oder zusätzliche Informationen anzufordern, die sie für die Genehmigung des Berichts für notwendig erachtet;
- den Bericht zurückzuweisen und die Vorlage eines neuen Berichts zu verlangen.

Ergeht innerhalb der oben angegebenen Prüfungsfrist keine schriftliche Antwort der NA, gilt der Bericht als genehmigt. Die Genehmigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts bedeutet keine Anerkennung der Vorschriftmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen.

Anforderungen zusätzlicher Informationen oder eines neuen Berichts sind dem/der Zuschussempfänger/-in schriftlich zu übermitteln.

Werden zusätzliche Informationen oder ein neuer Bericht angefordert, verlängert sich die Prüffrist um den Zeitraum bis die NA die angeforderten Informationen oder Berichte erhalten hat.

Der/die Zuschussempfänger/-in ist über diese Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist durch ein formelles Dokument zu informieren. Dem/der Zuschussempfänger/-in

wird für die Vorlage der angeforderten Informationen oder neuen Dokumente die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Frist zuerkannt.

Eine Verlängerung der Frist für die Genehmigung des Berichts kann die Zahlung um den entsprechenden Zeitraum verzögern.

Wird ein Bericht zurückgewiesen und ein neuer Bericht angefordert, gilt das in den Besonderen Bedingungen beschriebene Genehmigungsverfahren.

Bei einer neuerlichen Zurückweisung behält sich die NA das Recht vor, die Vereinbarung unter Berufung auf Artikel 11.2(b) zu beenden.

ARTIKEL 16 – ALLGEMEINE ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

16.1 Die NA wird alle Zahlungen in Euro leisten.
Alle Umrechnungen tatsächlicher Kosten in Euro erfolgen zum Tageskurs, der im Amtsblatt der Europäischen Union angegeben ist oder andernfalls zum Monatskurs, der von der Kommission ermittelt und auf ihrer Webseite veröffentlicht wird und der an dem Tag Anwendung findet, an dem die Zahlung durch die NA angewiesen wird. Eine Ausnahme besteht, wenn in den Besonderen Bestimmungen der Vereinbarung besondere Regelungen vorgesehen sind.

16.2 Die NA kann die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Zahlungsfrist des Artikel IV jederzeit aussetzen, um zusätzliche Kontrollen durchzuführen, indem sie dem/der Zuschussempfänger/-in mitteilt, dass sein/ihr Zahlungsantrag nicht erfüllt werden kann, entweder weil er nicht den Bedingungen der Vereinbarung entspricht oder weil die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Die NA kann ihre Zahlungen auch jederzeit aussetzen, wenn festgestellt oder angenommen wird, dass der/die Zuschussempfänger/-in die Bestimmungen der Vereinbarung verletzt hat, insbesondere infolge der in Artikel 19 vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen.

Die NA kann ihre Zahlungen auch aussetzen:

- wenn der Verdacht einer Unregelmäßigkeit des/der Zuschussempfängers/-in bei der Erfüllung der Zuschussvereinbarung besteht;
- wenn der Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass der/die Zuschussempfänger/-in bei der Umsetzung einer anderen vom Allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen von ihnen verwalteten Haushalt finanzierten Zuschussvereinbarung oder -entscheidung Unregelmäßigkeiten begangen hat. In diesen Fällen werden die Zahlungen nur ausgesetzt, wenn die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeit potenzielle Auswirkungen auf die Umsetzung der aktuellen Zuschussvereinbarung hat.

Die NA wird den/die Zuschussempfänger/-in möglichst rasch per eingeschriebenem Brief oder mittels einer gleichwertigen Übermittlungsmethode über eine solche Aussetzung informieren und dabei die Gründe für die Aussetzung angeben.

Die Aussetzung wird an dem Datum wirksam, an dem die Mitteilung durch die NA ergeht. Die Laufzeit der Restzahlungsperiode beginnt erneut an dem Datum, an dem ein ordnungsgemäß verfasster Zahlungsantrag registriert wird, bei Eintreffen der angeforderten Unterlagen oder mit Ablauf der von der NA bekannt gegebenen Aussetzungsfrist.

16.3 Bei Ablauf der in den Besonderen Bedingungen des Artikel IV festgelegten Zahlungsfrist und unbeschadet Artikel 16.2 hat der/die Zuschussempfänger/-in Anspruch auf Zinsen für die verspätete Zahlung in der Höhe, die die Europäische Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsvorgänge in Euro anwendet, plus dreieinhalb Punkte; der zu erhöhende Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der laut Veröffentlichung in Serie C des Amtsblatts der Europäischen Union am ersten Tag des Monats des letzten Zahlungsdatums gültig ist. Diese

Bestimmung gilt nicht für Zuschussempfänger/-innen, bei denen es sich um öffentliche Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt.

Die Zinsen für die verspätete Zahlung decken den Zeitraum ab dem letzten Zahlungsdatum (dieses Datum nicht eingerechnet) bis zu dem in Artikel 16.1 festgelegten Zahlungsdatum (einschließlich dieses Datums) ab. Die Zinsen werden nicht als Einnahmen für die Maßnahme zum Zweck der Bestimmung der endgültigen Zuschusshöhe im Sinne von Artikel 17.4 herangezogen. Die Aussetzung der Zahlung durch die NA gilt nicht als verspätete Zahlung.

Betragen die gemäß der ersten und zweiten Unterklausel berechneten Zinsen EUR 200 oder weniger, sind sie nur auf einen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der verspäteten Zahlung vorgelegten Antrag an den/die Zuschussempfänger/-in zahlbar.

- 16.4 Die NA wird von der Zahlung der Restsumme des an den/die Zuschussempfänger/-in zu bezahlenden Betrags Zinsen von Vorschusszahlungen über EUR 50.000, wie in den Besonderen Bedingungen in Artikel IV festgelegt, abziehen. Die Zinsen werden im Zusammenhang mit der Maßnahme im Sinne von Artikel 17.4 nicht als Einnahmen behandelt.

Überschreiten die Vorschusszahlungen zum Ende jedes Geschäftsjahrs EUR 750.000 pro Vereinbarung, werden die Zinsen für jeden einzelnen Berichtszeitraum zurückgefordert. Unter Berücksichtigung der auf das Managementumfeld und die Art der finanzierten Maßnahmen zurückzuführenden Risiken kann die Kommission die durch Vorschusszahlungen unter EUR 750.000 angefallenen Zinsen mindestens einmal jährlich zurückfordern.

Überschreitet der Zinsertrag die Restsumme, die dem/der Zuschussempfänger/-in laut Artikel 15.4 zusteht, oder wird der Zinsertrag von den in der obigen Subklausel erwähnten Vorschusszahlungen generiert, wird er von der NA gemäß Artikel 18 zurückgefordert.

Zinserträge der an die Mitgliedstaaten bezahlten Vorschüsse stehen nicht der NA zu.

- 16.5 Der/die Zuschussempfänger/-in hat ab dem Datum, an dem er/sie von der NA über die endgültige Höhe des Zuschusses, die die Zahlung der Restsumme oder die Rückzahlungsaufforderung gemäß Artikel 17 bestimmt, informiert wird, oder, falls nicht zutreffend, ab dem Datum des Eingangs der Restzahlung, zwei Monate lang Zeit, um in schriftlicher Form Informationen über die Festlegung des endgültigen Zuschusses anzufordern, wobei etwaige Einwände zu begründen sind. Nach diesem Zeitpunkt werden solche Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die NA verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Eingangs der Informationsanfrage schriftlich zu antworten und eine solche schriftliche Beantwortung zu begründen.

Dieses Verfahren berührt das Recht des/der Zuschussempfängers/-in, gegen die Entscheidung der NA gemäß Artikel VIII zu berufen, nicht. Solche Berufungen sind gemäß den Bestimmungen der einschlägigen nationalen Gesetze innerhalb von zwei Monaten ab Verständigung des/der Zuschussempfängers/-in über die Entscheidung einzureichen oder, falls nicht zutreffend, ab dem Datum, an dem dem/der Zuschussempfänger/-in von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde.

ARTIKEL 17 – ERMITTLUNG DER ENDGÜLTIGEN ZUSCHUSSHÖHE

- 17.1 Unbeschadet von Informationen, die der NA gemäß Artikel 19 zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, legt sie die Höhe der dem/-der Zuschussempfänger/-in zu überweisenden Schlussrate auf Basis der Dokumente fest, die in Artikel 15.4 genannt sind und die die NA angenommen hat.
- 17.2 Der Gesamtbetrag, den die NA dem/der Zuschussempfänger/-in auszahlt, darf unter keinen Umständen den Höchstzuschuss überschreiten, der in Artikel III.1 genannt ist, selbst wenn die gesamten tatsächlichen zuschussfähigen Kosten die budgetierten zuschussfähigen Kosten wie in Artikel III.1 genannt überschreiten.

- 17.3 Für zuschussfähige Kosten, bei denen der Zuschuss auf der Basis eines festgesetzten Prozentsatzes gewährt wurde, gilt folgende Regelung: Unterschreiten die tatsächlichen zuschussfähigen Kosten zum Ende der Maßnahme die budgetierten zuschussfähigen Kosten, wird der Zuschuss der NA auf den Betrag begrenzt, der sich ergibt, wenn der Prozentsatz der Kommission wie in Artikel III.2 spezifiziert auf die tatsächlichen zuschussfähigen und von der NA genehmigten Kosten angewendet wird. Im Falle von zuschussfähigen Kosten, die auf der Basis von Pauschalen finanziert werden, errechnet sich der Beitrag der NA durch Anwendung der entsprechenden Formeln unter Berücksichtigung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme.

Der Beitrag der NA zu auf der Basis von Pauschalen oder Richtsätzen für Kosten je Einheit ermittelten zuschussfähigen Kosten, ist in jedem Falle begrenzt auf den jeweiligen in Artikel III.2 angegebenen Höchstsatz. Sind die Besonderen Bestimmungen oder die Voraussetzungen für die Genehmigung des Zuschusses wie in den Besonderen Bestimmungen der Vereinbarung bei Beendigung der Maßnahme nicht oder nur teilweise erfüllt, storniert oder reduziert die NA ihren Beitrag in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Ausmaß der Erfüllung der Bestimmungen oder Anforderungen.

- 17.4 Der/ die Zuschussempfänger/-in erklärt sich einverstanden, dass der Zuschuss begrenzt ist auf den Betrag, der nötig ist, um die Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme auszugleichen, und dass er in keinem Falle aus dem Zuschuss einen Profit erwirtschaften darf.

Profit bezeichnet einen Überschuss an gesamten tatsächlichen Einnahmen, der der Maßnahme über die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten hinaus zugerechnet werden kann. Die tatsächlichen zu berücksichtigenden Einnahmen sind diejenigen, die an dem Tag, an dem der Abruf der Schlussrate vom/ von der Zuschussempfänger/-in getätigt wird, aus anderen Finanzquellen als dem Zuschuss der Kommission festgestellt, erwirtschaftet oder bestätigt wurden. Zu diesen Einnahmen wird die Zuschusssumme addiert, die sich durch die Anwendung der in Artikel 17.2. und 17.3 aufgeführten Prinzipien errechnet. Im Sinne dieses Artikels werden nur tatsächliche Kosten berücksichtigt, die in den im Budget gemäß Artikel III.1 aufgeführten und im Anhang II enthaltenen Kategorien anfallen; nicht zuschussfähige Kosten werden immer aus Mitteln abgedeckt, die nicht der Kommission entstammen.

Überschüsse, die auf diese Art ermittelt werden, resultieren in einer entsprechenden Reduzierung der Zuschusssumme.

- 17.5 Unbeschadet des Rechts zur Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 11 oder des Rechts der NA, die in Artikel 12 genannten Korrekturmaßnahmen anzuwenden, kann die NA, wenn die Maßnahme nicht oder mangelhaft bzw. nur teilweise oder verspätet implementiert wurde, den ursprünglich bereitgestellten Zuschuss entsprechend der tatsächlichen Implementierung der Maßnahme zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen reduzieren.

- 17.6 Anhand der Höhe der auf diese Weise bestimmten Abschlusszahlung und etwaiger Vorschüsse, die gemäß den Bedingungen der Vereinbarung bereits geleistet wurden, wird die NA den Betrag der Restzahlung, der dem/der Zuschussempfänger/-in noch geschuldet wird, festlegen. Überschreitet die Höhe des bereits bezahlten Vorschusses die endgültige Zuschusshöhe, wird die NA eine Rückzahlungsaufforderung für den Überschreitungsbeitrag ausstellen.

ARTIKEL 18 - RÜCKZAHLUNGSAUFFORDERUNG

- 18.1 Wird ein Betrag einem/einer Zuschussempfänger/-in unrechtmäßig bezahlt oder ist eine Rückforderung gemäß den Bedingungen der Vereinbarung gerechtfertigt, verpflichtet sich der/die Zuschussempfänger/-in, der NA den fraglichen Betrag zu den von der NA festgelegten Bedingungen und bis zu dem von der NA festgelegten Datum zurückzuzahlen.

- 18.2 Zahlt der/die Zuschussempfänger/-in den festgelegten Betrag bis zu dem von der NA festgelegten Datum nicht zurück, wird dieser Betrag gemäß Artikel 16.3 verzinst. Die Zinsen auf die verspätete Zahlung betreffen den Zeitraum zwischen dem für die Zahlung festgelegten Datum (dieses Datum nicht eingerechnet) und dem Datum, an dem der vollständige geschuldete Betrag bei der NA eintrifft (dieses Datum eingerechnet).

Etwaige Teilzahlungen sind zunächst auf die Gebühren und auf die Zinsen für verspätete Zahlungen und danach auf die Kapitalsumme anzurechnen.

- 18.3 Wird die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum geleistet, können Beträge, die der NA geschuldet werden, nach entsprechender Information des/der Zuschussempfängers/-in durch eingeschriebenen Brief oder eine gleichwertige Verständigung oder durch Abruf der in Artikel 15.1 vorgesehenen Finanzgarantie zurückgefordert werden, indem sie mit dem/der Zuschussempfänger/-in geschuldeten Beträge gegenverrechnet werden. Unter außergewöhnlichen Umständen, die durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sind, die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen, kann die NA den Betrag auch eintreiben, indem sie ihn bereits vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung gegenverrechnet. Eine vorherige Zustimmung des/der Zuschussempfängers/-in ist dafür nicht erforderlich.
- 18.4 Die durch die Eintreibung von Beträgen, welche der NA geschuldet werden, anfallenden Gebühren sind ausschließlich von dem/der Zuschussempfänger/-in zu tragen.
- 18.5 Der/die Zuschussempfänger/-in nimmt zur Kenntnis, dass die Nichterfüllung der Rückzahlungsaufforderung des fraglichen Betrags zu rechtlichen Schritten der NA gemäß den nationalen Gesetzen gegen den/die Zuschussempfänger/-in führen kann.

ARTIKEL 19 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- 19.1 Der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet sich, die von der NA, der Kommission oder einer anderen von der NA oder der Kommission ermächtigten externen Einrichtung verlangten detaillierten Informationen unter anderem in elektronischem Format vorzulegen, wie dies eventuell notwendig ist um sicherzustellen, dass die Maßnahme und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.
- 19.2 Der/die Zuschussempfänger/-in wird dafür sorgen, dass der NA und der Kommission alle Originaldokumente, die sich auf die Vereinbarung beziehen, jederzeit zur Verfügung stehen, insbesondere alle Buchhaltungs- und Steuerunterlagen einschließlich der Aufzeichnungen über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme, oder in außergewöhnlichen und entsprechend begründeten Fällen beglaubigte Kopien der im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originaldokumente auf geeigneten Medien, die ihre Integrität gemäß den anwendbaren nationalen Gesetzen fünf Jahre ab dem Datum der Restzahlung sicherstellen.
- 19.3 Der/die Zuschussempfänger/-in stimmt zu, dass die NA, die der NA vorgesetzte nationale Stelle oder die Kommission die Verwendung des Zuschusses entweder direkt oder über ihre Mitarbeiter oder durch eine andere entsprechend beauftragte externe Einrichtung prüfen können. Solche Prüfungen können während der gesamten Durchführungszeit der Vereinbarung bis zur Bezahlung der Restsumme sowie für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum der Restzahlung durchgeführt werden. Wo angemessen, können die Prüfungsergebnisse Rückforderungsentscheidungen der NA nach sich ziehen.
- 19.4 Ergeben die Kontrollen des Ereignisses, das den Pauschalbetrag oder die Pauschalfinanzierung auslöst, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat und der/die Zuschussempfänger/-in eine ungerechtfertigte Zahlung erhalten hat, ist die NA berechtigt, einen Betrag bis zu der Höhe des Pauschalbetrags oder der Pauschalfinanzierung zurückzufordern. Bei falschen Angaben des/der Zuschussempfängers/-in kann die NA finanzielle Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 12 auferlegen.
- 19.5 Der/die Zuschussempfänger/-in verpflichtet sich, dem Personal der NA und der Kommission oder den von der NA oder der Kommission ermächtigten externen Personen entsprechende Zutrittsrechte zu den Orten und Gebäuden, an bzw. in denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowie zu allen Informationen unter anderem in elektronischem Format, die für die Durchführung solcher Prüfungen benötigt werden, zu gewähren.

- 19.6 Kraft der Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auch spontane Kontrollen und Inspektionen vor Ort gemäß den Verfahren durchführen, die vom Gemeinschaftsrecht für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Wo angemessen, können die Inspektionsergebnisse Rückforderungsbeschlüsse der NA nach sich ziehen.
- 19.7 Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen dieselben Rechte wie die NA und die Kommission, insbesondere ein Zugangsrecht.
